

## **Vereinssatzung**

### **Campus Camp-Lintfort Förderverein der Hochschule Rhein-Waal im Kreis Wesel**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Campus Camp-Lintfort Förderverein der Hochschule Rhein-Waal im Kreis Wesel**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Belange der Hochschule Rhein-Waal am Standort Kamp-Lintfort und an den zukünftigen Studienorten im Kreis Wesel. Er fördert die Wissenschaft und Forschung der Hochschule Rhein-Waal und setzt sich insbesondere für den Aufbau, die regionale Einbindung, den Ausbau und den dauerhaften Bestand des Hochschulstandortes und der Studienorte ein. Er unterstützt den Transfer und die Zusammenarbeit der Hochschule und ihrer Fachbereiche mit der heimischen Wirtschaft und wird Projekte und Maßnahmen der Hochschule mit ideellem, kommunikativem und materiellem Engagement fördern.
2. Der Verein wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem bereits bestehenden Förderverein für die Hochschule Rhein-Waal e.V. pflegen und Maßnahmen und Aktivitäten in geeignetem Rahmen abstimmen.
3. Der Verein unterstützt die Studien- und Forschungsgebiete der Hochschule Rhein-Waal und will insbesondere dazu beitragen, dass sich in der Region ein Zentrum für Innovation und Kooperation im Bereich der Zukunftsfelder Informations- und Kommunikationstechnik, Umwelt, Energie und Logistik entwickelt. Diese Zielsetzung soll insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen realisiert werden:
  - Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Wirtschafts- und Handwerksbetrieben, Schulen sowie sozialen Einrichtungen der Region,
  - Unterstützung bei der Entwicklung und Erneuerung attraktiver, neuer, bedarfsgerechter und zukunftsorientierter Studiengänge

- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Unternehmen der Region und der Hochschule über Technologie-, Technik- und Markttrends, Förderungsvorhaben, Forschungsprojekte sowie deren Ergebnisse,
  - Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Vortragsreihen und Weiterbildungsangeboten,
  - Unterstützung der Informations-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Hochschule,
  - Verbesserung der Lehr-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschule durch Bereitstellung von Geld und Sachmitteln
  - Unterstützung von Veranstaltungen, die den Kontakt der Studierenden untereinander sowie zu Unternehmen und sonstigen Organisationen fördern
  - Vermittlung von Plätzen für die duale Ausbildung und Betriebspraktika sowie Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventen,
  - Kooperation mit Unternehmen zur Gewinnung interessanter Bachelor- und Masterarbeitsthemen,
  - Förderung studentischer Aktivitäten, von Exkursionen und Initiativen auch in Verbindung mit ausländischen Hochschulen,
  - Anregung des kulturellen Austauschs zwischen Hochschule und Region.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Gründungsmitglieder sind diejenigen natürlichen und/oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die den Verein gegründet und die Satzung mit unterzeichnet haben.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Absendung der Ablehnung (Poststempel) hiergegen schriftlich an den Vorstand gerichtet Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

4. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister;
  - c) bei Personengesellschaften durch ihre Auflösung.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Mit der zweiten Mahnung muss die bevorstehende Streichung angedroht werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses (Poststempel) schriftlich an den Vorstand gerichtet Beschwerde einlegen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über die Beschwerde entscheidet. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

5. Erfolgt der Austritt oder Ausschluss während eines Geschäftsjahres hat das den Austritt erklärende bzw. ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge und Spenden.

6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein steht dem betroffenen Mitglied kein Anspruch auf Abfindung oder sonstige Zahlung aus dem Vereinsvermögen zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Gründungsmitglied und die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post; dieser Tag und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Ihr ist der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vorzulegen. Sie beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über:
  - a) die Feststellung der Jahresrechnung;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden;
  - d) die Wahl des Schatzmeisters
  - e) die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Festsetzung der Beitragsordnung;
  - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

- i) Beschwerde abgelehnter Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder;
- j) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- k) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied kann seine Rechte in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ist jedoch zulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
  - a) Satzungsänderungen;
  - b) vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - c) Auflösung des Vereins.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll sind die Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - ein/eine Schatzmeister/in
  - sowie bis zu vier Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsbezeichnung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen mündlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

3. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Vereins werden bei der wir4-Wirtschaftsförderung AöR, Genender Platz 1, 47445 Moers, geführt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Hochschule Rhein-Waal und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend seinen in § 2 aufgeführten Zielen und Aufgaben für den Standort Kamp-Lintfort und die Studienorte im Kreis Wesel zu verwenden. Den Vereinsmitgliedern steht kein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung zu.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.
2. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 2. September 2009 beschlossen.